

07. März 2025

Änderungsantrag Musikschule

Sehr geehrter Herr Landrat, sehr geehrte Kreisrätinnen und Kreisräte,

Bezugnehmend auf die Vorlage 2025/8/0028 stellen wir nachfolgenden Antrag:
Erweiterung des Beschlussantrages wie folgt:

„Der Kreistag

5. beschließt, das Rechnungsprüfungsamt mit der Prüfung der Wirtschaftsführung des Musikschule Sächsische Schweiz e. V. ab Jahresabschluss 2023 einschließlich dem Wirtschaftsplan 2025 mit dem Ziel, dass die Rückzahlung des Darlehns verbindlich gewährleistet werden kann, zu beauftragen. Der Landkreis trägt die entstehenden Kosten.

Begründung:

Der Landkreis soll zur Abwendung der Liquiditätsschwierigkeiten des Musikschule Sächsische Schweiz e. V. ein Darlehen ausreichen. Die Gründe für die Liquiditätsschwierigkeiten werden in der Vorlage kurz ausgeführt und sind grundsätzlich nachvollziehbar. Allerdings stellt sich für uns die Frage, ob ein einmaliges Darlehen dem Musikschulverein hilft oder die Liquiditätsschwierigkeiten nur zeitlich verzögert. Aus unserer Sicht sollte parallel zur Zahlung des Liquiditätszuschusses geprüft werden, ob die Musikschule auch innerhalb ihrer Strukturen sparsam und wirtschaftlich handelt und perspektivisch durch eigene Maßnahmen und unter Bezugnahme auf eine einmalige Liquiditätshilfe wieder kostendeckend arbeiten kann und eine Insolvenz abgewendet werden kann. Der Landkreis selbst verfügt nur unter Aufnahme eines Kassenkredites über Liquidität und kann sich einen verlorenen Zuschuss nicht leisten, auch wenn uns bewusst ist, dass die musikalische Bildung im Landkreis wesentlich durch den Musikschule Sächsische Schweiz e. V. geprägt wird.

Auch im Rahmen der Gleichberechtigung ist es wichtig, die anderen fünf Musikschulen im Fokus zu behalten, die ebenfalls die Herausforderungen des Herrenberg-Urteils in verschiedenster Auslegung gemeistert haben.

Die Sächsische Landkreisordnung regelt in § 24 Absatz 2 Nummer 10, dass der Kreistag Aufgaben an das Rechnungsprüfungsamt übertragen kann. Die Sächsische Kommunalprüfungsverordnung (SächsKomPrüfVO) regelt in § 21 Satz 2, dass die Gemeinde (der Landkreis) die die Prüfung veranlasst, die Kosten dafür trägt.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Wersig
Vorsitzender